Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

der Stadt Lichtenau und der Stadt Paderborn

zur Übernahme von Vergabeverfahren der Stadt Lichtenau

durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn

#### Zwischen

#### der Stadt Lichtenau

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dieter Merschjohann, geschäftsansässig: Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, nachstehend "Stadt Lichtenau" genannt

#### und

# der Stadt Paderborn

vertreten durch Herrn Bürgermeister Heinz Paus geschäftsansässig: Am Abdinghof 11, 33098 Paderborn, nachstehend "Stadt Paderborn" genannt

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW.474), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Stadt Lichtenau durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn geschlossen:

#### Präambel

Die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Aufgaben der Stadt Lichtenau im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der Zentralen Vergabestelle der Stadt Paderborn übernommen werden sollen. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes aber auch aller anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW.

Die einzelnen Leistungsinhalte ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

### § 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Stadt Paderborn übernimmt mit ihrer Zentralen Vergabestelle die Aufgaben der Stadt Lichtenau im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge in Form der in § 2 beschriebenen Aufgaben.

## § 2 Aufgaben der Vertragsparteien

- (1) Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn führt die Vorbereitung der Ausschreibung bis zur rechnerischen Feststellung des Submissionsergebnisses von Vergaben für die Stadt Lichtenau ab einem geschätztem Nettoauftragswert von 25.000 € durch, in Einzelfällen auf Wunsch der Stadt Lichtenau auch unterhalb dieses Wertes. Zum Aufgabenumfang gehören insbesondere:
  - a. Beratung und Information zu rechtlichen und formellen Anforderungen im Vergabeverfahren
  - b. Formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen der Stadt Lichtenau
  - c. Veröffentlichung von Ausschreibungen im OWL-Vergabeportal
  - d. Zusammenstellen und Vervielfältigung der Ausschreibungsunterlagen
  - e. Versand der Unterlagen mit Gebührenabwicklung
  - f. Koordinierung der Bieteranfragen
  - g. Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter
  - h. Aufhebung von Vergabeverfahren vor Submission
  - i. Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote
  - j. Vorbereitung und Durchführung des Eröffnungstermins (Submission)
  - k. Erstellung der Submissionsniederschrift
  - I. Information der Bieter im Rahmen der Submission
  - m. Ausschluss von Bietern aufgrund formeller Mängel
  - n. rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines (vorläufigen) Preisspiegels
  - o. Abgabe aller Vergabeunterlagen an die Stadt Lichtenau, einschließlich der bis zum Abgabezeitpunkt fertiggestellten Vergabedokumentation

Darüber hinaus wird der/die von der Stadt Lichtenau namentlich zu benennende Mitarbeiter/in der Stadt Lichtenau von der Zentralen Vergabestelle der Stadt Paderborn zeitnah über wesentliche Änderungen zum Ablauf des Vergabeverfahrens informiert.

- (2) Die Stadt Lichtenau schließt sich dem bei der Stadt Paderborn eingesetzten elektronischen Vergabeverfahren an
- (3) Die Stadt Lichtenau wird die Vorgaben des bei der Stadt Paderborn praktizierten Vergabeverfahrens grundsätzlich übernehmen. Abweichungen sind gesondert zu regeln.

## § 3 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Lichtenau erstattet der Stadt Paderborn die Kosten für die Durchführung der übernommenen Tätigkeiten nach Zeitaufwand. Der Zeitaufwand wird seitens der Stadt Paderborn für jede einzelne Vergabe durch die damit befassten Mitarbeiter/innen dokumentiert.
- (2) Grundlage für die Kostenberechnung sind die von der KGSt vorgegebenen Berechnungsmodalitäten für die Kosten eines Arbeitsplatzes. Der hiernach ermittelte Stundensatz beläuft sich für die Leistungen der zentralen Vergabestelle bei Abschluss dieser Vereinbarung auf 51,49 €/Std. Die v. g. Stundensätze werden entsprechend der laufenden Aktualisierung des KGSt-Berichtes "Kosten eines Arbeitsplatzes" fortgeschrieben. Nach Vorlage der aktualisierten Stundensätze der KGSt "Kosten eines Arbeitsplatzes" wird der Zeitpunkt der Anwendung zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich abgestimmt.

Für den Fall, dass die vereinbarten Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von der Stadt Lichtenau zu übernehmen bzw. nachzuentrichten.

(3) Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich, erstmals zum 01.04.2014 durch das Haupt- und Personalamt der Stadt Paderborn.

## § 4 Datenschutz

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadt Paderborn sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt Lichtenau, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren

#### § 5 Haftung

Die Stadt Lichtenau stellt die Stadt Paderborn von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei.

### § 6 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2015. Sie verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

## § 7 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Vereinbarung kann abweichend von § 6 aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen für einen der beiden Kooperationspartner nicht mehr zumutbar ist oder wenn einer der Kooperationspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem anderen Partner ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet
- (2) Können sich die Partner nicht verständigen, so ist gemäß § 30 GKG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, treten die Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung ein.
- (3) Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund hat derjenige Kooperationspartner, der die Kündigung zu vertreten hat, der anderen Vertragspartei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen. § 280 BGB gilt entsprechend.
- (4) Hält einer der Kooperationspartner aus wirtschaftlichen Gründen eine Fortsetzung dieses Vertrages für nicht zumutbar, verpflichten sich die Kooperationspartner vor der Kündigung aus diesem wichtigen Grund gem. § 7 Absatz 1 zuvor über eine Vertragsanpassung zu verhandeln. Absatz 2 findet dann keine Anwendung. Im Übrigen gilt § 313 BGB.

### § 8 Salvatorische Klausel/Schriftformerfordernis

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Kooperationspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar erhalten die beiden Kooperationspartner sowie der Kreis Paderborn als gemeinsame Aufsichtsbehörde.

Paderborn, den	Lichtenau, den
Stadt Paderborn	Stadt Lichtenau
(L.S.)	(L.S.)
Heinz Paus (Bürgermeister)	Dieter Merschjohann (Bürgermeister)
<u>Genehmigung</u>	
Diese Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 2 i. V. m. § 29 GKG NRW hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 GKG NRW bekannt gemacht.	
Paderborn, den  Kreisverwaltung Paderborn Im Auftrag	
Aktenzeichen	